Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(29.3.1974) Drucksache 8/935

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 935
29. 03. 74

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 54

Der Petitionsausschuß hat am 29. März 1974 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten.

Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/427	Beschwerde gegen festgesetztes Arbeitspensum	Nach den Angaben des zuständigen Beamten kann das Pensum durchaus geleistet werden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/543	Beschwerde gegen richterliche Entscheidungen	Der Petitionsausschuß hat keine Möglichkeit, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern.
L 8/550	Antrag auf Rückverlegung von der Haftanstalt Bremerhaven in die Strafanstalt Bremen-Oslebshausen	Der Petent wurde am 7. Dezember 1973 in Abweichung vom Vollstrekkungsplan in die Haftanstalt Bremerhaven verlegt. Dies geschah, weil die an und für sich für den Petenten zuständige Strafanstalt Bremen-Oslebshausen z. Z. völlig überbelegt ist, so daß außer dem Petenten laufend weitere Gefangene in Abweichung vom Vollstreckungsplan in die Haftanstalt Bremerhaven verlegt worden sind und auch weiter verlegt werden. Sobald sich die Belegungssituation bessert, wird die Anstaltsleitung unverzüglich prüfen, ob dem Anliegen des Petenten stattgegeben werden kann.
L 8/552	Antrag auf Gewährung einer Zusatzrente nach dem Gesetz vom 19. Dezember 1952	Dem Antrag auf Gewährung einer Zusatzrente nach dem Gesetz vom 19. Dezember 1952 konnte nicht entsprochen werden, da die Petentin die dafür erforderliche Voraussetzung einer mindestens 15jährigen ununterbrochenen Tätigkeit im bremischen Dienst nicht erfüllt. Die Zeit der Tätigkeit der Petentin beim DRK-Krankenhaus ist keine bremische Dienstzeit nach § 1 des Zusatzrentengesetzes. Sie kann als solche

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		auch nicht gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Zusatzrentengesetzes berücksichtigt werden. Entgegen der von der Petentin im Schreiben vom 21. Februar 1974 vertretenen Auffassung können Zeiten außerhalb des bremischen Dienstes nur angerechnet werden, wenn Angestellte bei Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig waren und sie infolge Eingliederung, Zusammenschluß oder Aufgabenübertragung von Körperschaften in den Dienst Bremens zu übernehmen waren. Die Auflösung der als Träger von Anstalten oder Einrichtungen gebildeten Vereine oder Gesellschaften des Deutschen Roten Kreuzes und der Zusammenschluß zu einer Einheit „Deutsches Rotes Kreuz" aufgrund des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 hat nicht dazu geführt, daß Bremen durch diese Umbildung ganz oder teilweise Rechtsnachfolger dieser Einrichtungen und damit neuer Dienstherr der dann zu übernehmenden Bediensteten geworden ist. Da die Anerkennung von Dienstzeiten ausschließlich nach Maßgabe des Zusatzrentengesetzes vom 19. Dezember 1952 vorzunehmen ist und Dienstzeitregelungen im Rahmen des Bundes-Angestelltentarifvertrages keine Anwendung finden können, ist das Erfordernis einer 15jährigen Tätigkeit im Dienst der Freien Hansestadt oder der Stadtgemeinde Bremen nicht erfüllt und damit keine Möglichkeit für die Zuerkennung einer Zusatzrente nach dem Gesetz vom 19. Dezember 1952 gegeben.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/549	Hilfe bei der Beschaffung der Rechtskraftbescheinigung auf einer Todeserklärung	Die Rechtskraftbescheinigung auf der Todeserklärung liegt inzwischen vor. Im übrigen ist die Petentin über die Sach- und Rechtslage durch das Standesamt Bremen unterrichtet worden.
L 8/556	Antrag auf Urlaub bzw. Ausgang	Das Begehren des Petenten hat sich durch Zeitablauf und Entlassung überholt.
L 8/560	Beschwerde gegen die Nichtaushändigung eines Radio-Recorders	Das Gerät wurde dem Petenten zwischenzeitlich ausgehändigt.
L 8/569 L 8/570 L 8/572 L 8/574	Verbesserung der Feuersicherung in der Schule an der Kleinen Helle	Der Feuerschutz in Schulen ist durch Runderlaß 38/63 vom 21. August 1963 (Bremer Schulblatt, 10. Jahrgang, Nr. 9 vom 30. Sept. 1963) geregelt. Dieser Erlaß, der seinerzeit unter Mitwirkung aller zu beteiligenden Stellen erarbeitet wurde, ist nach wie vor gültig. Die hiernach vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und die als Alarmvorrichtung verwendeten Signalhörner sind bisher von seiten der Feuerwehr und des Gemeindeunfallversicherungs-Verbandes nicht beanstandet worden. Unabhängig hiervon hat der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst jedoch die Eingabe zum Anlaß genommen, die Fragen der Feuersicherung erneut zu prüfen und mit den zuständigen Stellen Verhandlungen über evtl. mögliche Veränderungen des derzeitigen Warnsystems zu führen. Sobald diese Verhandlungen abgeschlossen sind, wird der Senator für

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		Bildung, Wissenschaft und Kunst — soweit erforderlich — dem Senat berichten und ggf. die notwendigen Konsequenzen den jeweiligen Fachdeputationen zur Beschlußfassung zuleiten.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/575	Erhöhung des Sterbegeldes durch Änderung des Lastenausgleichsgesetzes	Das Begehren des Petenten betrifft ein Bundesgesetz, das nur durch den Bundestag geändert werden kann.

Carl Schünemann Bremen